DEUTSCHER GLEITSCHIRMVERBAND UND DRACHENFLUGVERBAND
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Deutscher Hängegleiterverband e. V. | Am Hoffeld 4 | 83703 Gmund am Tegernsee | Tel. 08022/9675-0 | info@dhvmail.de | www.dhv.de

Flugschule Remstal
Rommelshauser Straße 46
71394 Kernen im Remstal

Gmund, 20.02.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Übungshang Braach", 71384 Weinstadt

Änderung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Remstal vom 18.02.2020 folgende

I.

Änderungserlaubnis

1. Die Halterschaft für die am 25.10.1994 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Übungshang Baach" gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf die Flugschule Remstal übertragen.
2. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 25.10.1994 bleiben unberührt.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

Kosten

Für diese Erlaubnis werden keine Kosten erhoben.

IV.

B e g r ü n d u n g

Am 25.10.1994 wurde für die Start- und Landeflächen „Übungshang Baach“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG für die Flugschule Aufwind erteilt.

Am 18.02.2020 stellte die Flugschule Remstal vertr. durch Thoams Schmid, einen Antrag auf Übernahme der Halterschaft für das Fluggelände "Übungshang Baach". Von Seiten der Flugschule Aufwind wurden keine Einwände gegen die Änderung vorgebracht. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt.

Dem Antrag wurde durch die vorliegende Änderungserlaubnis entsprochen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb